



4. Juni 2025 | Abteilung Hochschulen und Recht

Merkblatt

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Antragstellende mit einem Lehrdiplom oder einem Diplom in Sonderpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie müssen über sehr hohe – nahezu muttersprachliche – Kompetenzen in einer Landessprache der Schweiz (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfügen, da die Sprache das hauptsächliche Instrument zur Berufsausübung ist. Dieses Kommunikationsinstrument muss von den Antragstellenden in unterschiedlichen Situationen variantenreich und differenziert beherrscht werden.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen Antragstellende deshalb den Nachweis erbringen, dass sie über genügende Sprachkenntnisse in einer Landessprache der Schweiz verfügen. Als Nachweis ausreichender Sprachkompetenzen in Deutsch, Französisch oder Italienisch wird ein international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verlangt. Dieses Diplom kann auch im Ausland erworben worden sein. Eine Bestätigung der Universität über das Niveau C2 reicht als Sprachnachweis für die Landessprache nicht aus.

Antragstellende, deren Muttersprache eine schweizerische Landessprache ist und welche ihre gesamte obligatorische Schulzeit im deutsch-, französisch- oder italienischsprachigen Raum absolviert haben oder welche die gesamte Berufsausbildung (bei Lehrdiplomen: fachwissenschaftliches Studium und beruflich-pädagogische Ausbildung) im deutsch-, französisch- oder italienischsprachigen Raum in einer Schweizer Landessprache absolviert haben, müssen in der Regel kein offizielles Sprachdiplom vorweisen. Die EDK behält sich vor, in begründeten Einzelfällen dennoch ein offizielles Sprachdiplom zu verlangen.

Für Lehrpersonen, die ausschliesslich eine Nicht-Landessprache (z.B. Englisch, Spanisch) als Fremdsprache auf der Sekundarstufe I und/oder an Maturitätsschulen unterrichten und daher den Unterricht nicht zwingend in einer der Landessprachen führen müssen, genügt ein offizielles Sprachdiplom auf dem Niveau B2 des GER als Sprachnachweis für die Landessprache. Antragstellende, die eine Schweizer Landessprache unterrichten, müssen zwingend einen Sprachnachweis über das Niveau C2 in einer Landessprache der Schweiz erbringen.

Zeitpunkt der Einreichung des Sprachdiploms

In folgenden Fällen kann das Sprachdiplom im Laufe des Verfahrens, d.h. *innerhalb von 2 Jahren seit Einreichung des Gesuches* nachgereicht werden (keine Fristverlängerung!):

- Diplom aus einem EU- oder EFTA-Staat oder aus dem Vereinigten Königreich
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz, eines anderen EFTA-Staates, der EU oder des Vereinigten Königreichs
- Diplom aus einem Drittstaat, falls die gesuchstellende Person bereits über eine Anstellung im entsprechenden Beruf in der Schweiz verfügt, für die sie zwingend eine EDK-Anerkennung benötigt



Wird die entsprechende Frist nicht eingehalten, wird das Verfahren eingestellt. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Sprachprüfung für pädagogische Berufe

Die Fachstelle Weiterbildung des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) bietet eine Sprachprüfung für Pädagogische Berufe in Deutsch, Französisch oder Italienisch an, die für die Überprüfung der von der EDK geforderten Sprachkenntnisse entwickelt worden ist. Nähere Auskünfte zu diesem Test finden Sie auf der [Website der ZHAW](#).